

Verordnung zur Ergänzung des österreichischen Wasserrechtsgesetzes.**Vom 18. Januar 1943.**

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Einführung von ehemals österreichischem Bundesrecht in den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen vom 13. Juli 1939 (Gesetzbl. f. d. Land Österr. Nr. 897/1939) wird verordnet:

§ 1

Der Anhang A. Verzeichnis der Gewässer zu § 2, Absatz 1, Punkt a, des österreichischen Bundesgesetzes vom 19. Oktober 1934, betreffend das Wasserrecht, (BGBl. II Nr. 316), wird wie folgt ergänzt:

Berlin, den 18. Januar 1943.

In Nr. 3 (Reichsgau Niederdonau) werden den Worten »die Thaya, angefangen von der Vereinigung der deutschen und der mährischen Thaya« die Worte »die mährische Schwarza, die Igel.« angefügt.

In Nr. 4 (Reichsgau Oberdonau) werden nach den Worten »die Große Mühl,« die Worte »die Moldau,« eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Generalinspektor für Wasser und Energie

In Vertretung

Schulze-Fielitz

Zweite Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit.**Vom 20. Januar 1943.**

Auf Grund des § 54 des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit (Verschollenheitsgesetz) vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1186) wird verordnet:

§ 1

Soll ein Verschollener, der an dem gegenwärtigen Kriege als Angehöriger der bewaffneten Macht des Deutschen Reichs oder eines mit ihm verbündeten oder befreundeten Staates teilgenommen oder sich bei ihr aufgehalten hat, auf Grund des § 4 Abs. 2 des Verschollenheitsgesetzes für tot erklärt werden, so findet ein Aufgebot nicht statt.

§ 2

(1) Nach Eingang des Antrags ist in jedem Falle dem Staatsanwalt, vor der Entscheidung dem Antragsteller und dem Staatsanwalt Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Berlin, den 20. Januar 1943.

(2) Im übrigen sind auf das Verfahren die §§ 13 bis 18 und 23 bis 38 des Verschollenheitsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 3

(1) In den Alpen- und Donau-Reichsgauen und im Reichsgau Sudetenland ist in den Fällen des § 1 von dem Erlaß eines Ediktes (§ 7 des österr. Todeserklärungsgesetzes in der Fassung des § 56 Abs. 3 des Verschollenheitsgesetzes) abzusehen.

(2) Das Verfahren richtet sich nach §§ 1 bis 6, 9 Abs. 2, §§ 10 a und 10 b des Gesetzes vom 16. Februar 1883, betreffend das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung und der Beweisführung des Todes (RGBl. Nr. 20), in der Fassung des Gesetzes vom 31. März 1918 (RGBl. Nr. 129) und des Verschollenheitsgesetzes in Verbindung mit § 56 Abs. 2 Satz 1 des Verschollenheitsgesetzes.

(3) § 2 Abs. 1 dieser Verordnung findet entsprechende Anwendung.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Rothenberger